

Art. 133, Erl. 1,2

Artikel 133 Die Verhandlungen vor den Gerichten sind öffentlich. Bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Sittlichkeit kann die Öffentlichkeit durch Gerichtsbeschluß ausgeschlossen werden.

1. Die Öffentlichkeit einer Verhandlung ist gewahrt, wenn jeder Bürger nach Maßgabe des vorhandenen Raumes den Verhandlungen beiwohnen kann. In der SBZ wird der Begriff der Öffentlichkeit anders aufgefaßt. Die Verhandlungen finden zwar vor einem Zuhörerkreis statt; bei Prozessen von besonderer Bedeutung dürfen aber nur solche Personen anwesend sein, die besonders zugelassen sind. Es werden auch bestimmte Gruppen zur Teilnahme befohlen, manchmal in einer solchen Stärke, daß die Gerichtsräume nicht ausreichen und die Verhandlung in einen Theatersaal oder ähnlich großen Veranstaltungsraum verlegt werden muß (Schauprozesse). Das Oberste Gericht verteidigte diese Beschränkung der Öffentlichkeit damit, daß das Prinzip der Öffentlichkeit als ein materiell-inhaltlich zu betrachtender Grundsatz nicht dazu führen dürfe, daß in der heutigen Situation des verschärften Klassenkampfes die Grundsätze der Wächsamkeit außer acht gelassen würden und die Gerichtsgebäude sowie sämtliche Gebäude, die von Organen der Staatsverwaltung sowie gesellschaftlichen Organisationen benutzt werden, unkontrolliert betreten werden könnten. Auch der Umstand, daß der Verhandlung ausschließlich ein bestimmter Personenkreis beiwohne, berühre die Grundsätze der Öffentlichkeit nicht. An Prozessen, die Verbrechen eines besonderen Täterkreises oder aus einem besonderen Bereich der Wirtschaft oder der staatlichen Verwaltung zum Gegenstand hätten, müßten vor allem solche Werktätige teilnehmen, die auf Grund ihrer beruflichen oder gesellschaftlichen Stellung mit dem Gegenstand des Verfahrens besonders verbunden seien, ihm deshalb einerseits kritisch folgen, auf der anderen Seite aber auch aus diesem Verfahren besondere Lehren ziehen könnten. Wenn diese Voraussetzungen gegeben seien, dann sei die Öffentlichkeit des Verfahrens gewahrt, selbst wenn durch die Teilnahme ausschließlich solcher Zuhörer andere Interessenten nicht mehr zugelassen werden könnten¹.

2. § 83 Abs. 2 StPO erweitert die Gründe, aus denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden kann, um »die Notwendigkeit der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen«. Er lautet:

¹ Urteil des OG vom Februar 1953 (3 Ust 2 70/53), zitiert in Löwenthal - Schellbach, Bemerkungen zur Öffentlichkeit des gerichtlichen Strafverfahrens, Neue Justiz, 1955, S. 686